

- Verlängerung zu unserer Anordnung vom 13.02.2018 -

**verlängert nochmals bis 30.11.2018**

**Verteiler:**

<b>Polizeidirektion Hannover - Poststelle - Polizeiinspektion Süd</b>		<u>1</u>	<b>Stadtwerke AG</b>	<b>OE</b>	
<b>Fachbereich Bauen - Tiefbau</b>	Anzeigen	<u>1</u>	<b>Üstra AG</b>	<b>Sparte A/AS</b>	<u>          </u>
	66.11	<u>          </u>		<b>Sparte BB</b>	<u>1</u>
	66.24	<u>          </u>		<b>Sparte UB</b>	<u>          </u>
	66.33.4	<u>          </u>	<b>NLStBV</b>		<u>1</u>
	66.12.2	<u>          </u>	<b>Straßenmeisterei Berenbostel</b>		<u>1</u>
	66.12.3	<u>1</u>	<b>TransTecbau</b>		<u>          </u>
	66.13	<u>          </u>	<b>Regio Bus GmbH</b>		<u>          </u>
	66.14	<u>          </u>	<b>VMZ Verkehrsmanagementzentrale</b>		<u>1</u>
<b>Fachbereich Umwelt &amp; Stadtgrün</b>	67.3	<u>          </u>	<b>Betriebszentrale Hannover</b>		<u>          </u>
<b>Stadtentwässerung</b>	68.4	<u>          </u>	<b>Gesamtverband Verkehrsgewerbe</b>		<u>          </u>
<b>Feuerwehr</b>	37.31	<u>1</u>	<b>Bauausführende Firma</b>		<u>1</u>
<b>Fachbereich Bibliothek &amp; Schule</b>	42.41.3	<u>          </u>	<b>Verkehrssicherungsfirma</b>		<u>1</u>
<b>Abfallwirtschaft Region Hannover</b>	II.12	<u>1</u>			<u>          </u>
	I.3	<u>          </u>			<u>          </u>

**Straßenverkehrsbehördliche Anordnung für eine Baumaßnahme:**

Zur Durchführung der Baumaßnahme werden aufgrund des § 45 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) die nachfolgenden straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen angeordnet.

Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle angeordneten Maßnahmen durchgeführt wurden.

Terminverschiebungen und Änderungen der geplanten Verkehrsführung sind uns mindestens 24 Stunden vorher mitzuteilen.

Diese Anordnung ist an der Arbeitsstelle zur Einsicht bereitzuhalten.

**Baustelle: Südschnellweg (Brücke über Mittellandkanal, Führung über Parallel-Brücke Lehrter Straße)**

**Sperrungen:** Fahrbahn gering ( ), Fahrbahn halbseitig ( ), Fahrbahn voll ( X ).  
 Rechter Fahrstreifen ( ), linker Fahrstreifen ( ), rechter und linker Fahrstreifen nacheinander ( ).

**Name der Firma:** I.M.O. GmbH Stahl- und Beschichtungstechnik, Kamerunweg 7, 20457 Hamburg, Herr Zielonka (Tel.: 0151 / 25315425).

**Verantwortlich für die Beschilderung, Markierung, Absperrung und Beleuchtung der Arbeitsstelle ist:**

**Name:** B.A.S. Verkehrstechnik AG, Hoher Holzweg 15, 30966 Hemmingen, Telefon: 05101 / 9281-0, Telefax:05101 / 9281-80, Herr Witte (Telefon: 0151 / 16153171).

**Dauer der Arbeiten vom** 19.02.2018 Uhr bis 30.06.2018, verlängert bis 31.08.2018

Die Firma I.M.O. GmbH Stahl- und Beschichtungstechnik führt im Auftrag der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr auf dem Südschnellweg Verstärkungsarbeiten an der Mittellandkanal-Brücke durch. Dafür ist es erforderlich, den Verkehr einspurig je Fahrtrichtung über die Parallel-Brücke Lehrter Straße zu führen.

#### Anordnungen:

1. **09.03.2018, ab 09.00 Uhr – 11.03.2018** (vorbereitende Arbeiten): Die Verkehrsführung sowie die Beschilderung und Absicherung der Arbeitsstelle erfolgt gemäß dem beigefügten Verkehrszeichenplan und zur Einrichtung gemäß Regelplan D III / 1 RSA.
2. Die Fahrbahn des Südschnellweges in beiden Fahrtrichtungen ist jeweils in mindestens 3,30 m Breite freizuhalten.
3. **11.03.2018 – 30.06.2018** (Umlegung des Verkehrs vom Schnellweg auf die Lehrter Straße): Die Verkehrsführung sowie die Beschilderung und Absicherung der Arbeitsstelle erfolgt gemäß dem beigefügten Verkehrszeichenplan 2.
4. Die Fahrbahn (auf der Lehrter Straße) ist je Fahrtrichtung in mindestens 3,50 m Breite freizuhalten.
5. Es gelten die allgemeinen Festlegungen der RSA 95 (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen des Bundesministeriums für Verkehr – Fassung vom Februar 1995) sowie hinsichtlich der Absturzsicherung die Ziffer 6 der ZTV-SA 97 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen).
6. Mobile Verkehrszeichen sind ausnahmslos an autarken standsicheren Pfosten anzubringen. Die Befestigung an stationären Verkehrszeichenpfosten, Lichtsignalanlagenmasten und Beleuchtungsmasten ist nicht gestattet.
7. Vorhandene (ortsfeste) Beschilderung und Markierung, welche in Widerspruch zu dieser Anordnung steht, ist unkenntlich zu machen.
8. Alle Grundstückszufahrten und Grundstückseingänge sind jederzeit aufrechtzuerhalten.
9. An der Arbeitsstelle muss ein Schild mit Namen, Anschrift und Telefonnummer der bauausführenden Firma und der Verkehrssicherungsfirma gut sichtbar angebracht werden.
10. Die NLStBV veranlasst eine entsprechende Pressemitteilung.

#### Hinweise:

Ordnungswidrig nach § 24 des Straßengesetzes in Verbindung mit § 49 StVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig mit Arbeiten beginnt, ohne die erforderlichen Anordnungen eingeholt zu haben, diese Anordnungen nicht befolgt oder Lichtsignalanlagen nicht bedient.

Im Auftrag

(Pöhl)  
Stadtoberinspektor